

**Synopse der Satzungsentwürfe  
als Beschlussvorlage für die Satzungsänderung des BVÖGD  
und als Vorabinformation für die vorgesehene Satzung der DGÖG**

Die für die aktuelle Satzungsänderung des BVÖGD relevanten Änderungen sind zur erleichterten Wahrnehmung **gelb** markiert.

Der **Rotdruck** in § 9 (2) und § 9 (10) betrifft modifizierte Versammlungsregelungen, welche aufgrund der Erfahrungen unter der Corona-Pandemie allgemein vereinsrechtlich als Satzungselemente entwickelt und empfohlen wurden, um auch ohne gesetzliche Ausnahmeregelung moderne Verfahrensmodalitäten einsetzen zu können.

Satzung des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.	Satzung des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.	Satzung der Deutschen Gesellschaft für Öffentliches Gesundheitswesen (Wissenschaftliche Fachgesellschaft) e.V.
(nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30.06.2021)	<b>Vorgesehene Satzungsanpassung vom 26.04.2023</b>	<b>(Gründungsentwurf)</b>
<b>§ 1 - Name, Sitz und Mitgliedschaft</b>	<b>§ 1 - Name <b>und Sitz</b></b>	<b>§ 1 – Name und Sitz</b>
Der Berufsverband führt den Namen „Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.“ (BVÖGD, im folgenden „Bundesverband“). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen.	Der Berufsverband führt den Namen „Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.“ (BVÖGD, im folgenden „Bundesverband“). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen.	Die Fachgesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Öffentliches Gesundheitswesen (Wissenschaftliche Fachgesellschaft) e.V. (DGÖG) – nachfolgend „WFG““. Sie hat ihren Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen
<b>§ 2 - Mitglieder</b>	<b>§ 2 - Mitglieder</b>	<b>§ 2 – Mitglieder</b>
Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Landesverbände.	Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Landesverbände.	(1) Als ordentliche Mitglieder können auf Antrag Ärztinnen und Ärzte sowie insbesondere akademische Fachkräfte und Studierende verwandter Fachrichtungen, die im Sektor des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig sind oder waren bzw. diesbezüglich interessiert sind, aufgenommen werden
Der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. ist kooptiertes Mitglied. Näheres regelt ein Vertrag.	Der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. ist kooptiertes Mitglied. Näheres regelt ein Vertrag.	(2) Aktive Mitglieder in einem der im BVÖGD zusammengeschlossenen Landesverbände sind automatisch außerordentliche Mitglieder der WFG – Sie können im Einzelfall ihre Nichtmitgliedschaft in der WFG erklären.

<p>Über die Aufnahme weiterer Verbände entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Über die Aufnahme weiterer Verbände entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>(3) Als fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen und Institutionen aufgenommen werden, welche sich der fachlichen Entwicklung des Öffentlichen Gesundheitswesens verpflichtet fühlen und diese gezielt unterstützen wollen.</p>
		<p>(4) Die Aufnahme der Mitglieder gemäß Abs. (1) und (3) erfolgt durch formlose Zustimmung seitens des Vorstands bzw. der eingesetzten Mitgliederverwaltung.</p>
<p>Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorsitzenden des Bundesverbandes mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.</p>	<p>Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorsitzenden des Bundesverbandes mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.</p>	<p>(5) Der Austritt eines Mitgliedes aus der WFG ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorstand der WFG mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. In anderen Fällen erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod. Ein ausdrücklicher Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten außenwirksame Äußerungen oder Handlungen, welche nach wissenschaftlichen Maßstäben auch nicht als Mindermeinung vertretbar sind bzw. dazu beitragen, die möglichst einheitliche wissenschaftliche Positionierung der Fachgesellschaft zu diskreditieren.</p>
<p><b>§ 3 - Zielsetzung, Zweck und Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 3 - Zielsetzung, Zweck und Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 3 – Zielsetzung, Zweck und Aufgaben</b></p>
<p>(1) Der Bundesverband hat den Zweck, die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und zu fördern,</p>	<p>(1) Der Bundesverband hat den Zweck, die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und zu fördern,</p>	<p>(1) Die wissenschaftliche Fachgesellschaft fördert Forschung und Lehre für das öffentliche Gesundheitswesen. Dadurch sollen fachlich-wissenschaftliche Positionen entwickelt und repräsentiert</p>

<p>soweit eine einheitliche, gemeinsame Vertretung erforderlich ist.</p>	<p>soweit eine einheitliche, gemeinsame Vertretung erforderlich ist.</p>	<p>werden, welche sich auf das Öffentliche Gesundheitswesen als Teil der medizinischen Fachgebiete im Hinblick auf Individualmedizin wie auf die Bevölkerungsmedizin insgesamt auswirken.</p>
<p>(2) Der Bundesverband wahrt und fördert im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Einzelmitglieder seiner Landesverbände durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der Bundesverband erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.</p>	<p>(2) Der Bundesverband wahrt und fördert im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Einzelmitglieder seiner Landesverbände durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der Bundesverband erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.</p> <p>Der Bundesverband fördert und unterstützt die Verankerung des Öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der medizinisch-fachwissenschaftlichen Landschaft durch Mitwirkung in einer Wissenschaftlichen Fachgesellschaft (nachfolgend: „WFG“).</p>	<p>(2) Die Zielsetzungen betreffen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Unterstützung von Forschung, Lehre und Praxis</li> <li>- die Unterstützung des fachlichen Austauschs zwischen den Mitgliedern und des kollegialen Austauschs in Forschung und Lehre.</li> <li>- eine Verankerung der Themen und Aufgaben der Öffentlichen Gesundheitswesens in der universitären Forschung und Lehre</li> <li>- die Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen, soweit diese die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens betreffen, und deren Einbringung in die gesundheits- und gesellschaftspolitische Meinungsbildung</li> <li>- eine angemessene Repräsentation des öffentlichen Gesundheitswesens der Kommunen in Forschung und Lehre</li> <li>- eine Entwicklung von wissenschaftlich fundierten fachlichen Standards und Leitlinien für die medizinischen und sonstigen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens</li> <li>- die Förderung von Publikationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.</li> <li>- die regelmäßige Veranstaltung von Workshops und Kongressen.</li> </ul>

		und vergleichbare Angelegenheiten
		(3) Die Fachgesellschaft verfolgt keine auf Gewinn oder Erwerb ausgerichteten Interessen. Sie dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Mittel der Fachgesellschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fachgesellschaft.
		(4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
<b>§ 4 - Rolle der Landesverbände</b>	<b>§ 4 - Rolle der Landesverbände</b>	<b>§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
Die Selbständigkeit der im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände wird nur durch diese Satzung eingeschränkt.	Die Selbständigkeit der im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände wird nur durch diese Satzung eingeschränkt.	Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ihre Mitwirkung an der aktiven Arbeit der Fachgesellschaft richtet sich nach der gesonderten Geschäftsordnung der einzusetzenden Fachgruppen gemäß § 7 Abs. (8)
<b>§ 5 - Zuständigkeit</b>	<b>§ 5 – Zuständigkeit</b>	<b>§ 5 - Zuständigkeit</b>
(1) Der Bundesverband ist zuständig für die Vertretung gegenüber	(1) Der Bundesverband ist zuständig für die Vertretung gegenüber	Aufgrund der systembedingt engen Verknüpfung bzw. gegebenen Abhängigkeit der fachlich-wissenschaftlichen Themenfelder des Öffentlichen Gesundheitswesens von den gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens e.V. Wissenschaftliche Aussagen, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Öffentlichen Gesundheitswesens haben, können in Abstimmung mit der berufspolitischen Auffassung des BVÖGD auch als

		<p>gemeinschaftliche Position nach außen hin präsentiert und vertreten werden</p> <p>Nähere Regelungen zur Aufgabenabgrenzung, zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung treffen die beiden Institutionen in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.</p>
1. dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung sowie zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und für Fälle, in denen bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind oder werden können,	1. dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung sowie zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und für Fälle, in denen bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind oder werden können,	
2. der europäischen Union, der europäischen Kommission und anderen europäischen Institutionen,	2. der europäischen Union, der europäischen Kommission und anderen europäischen Institutionen,	
3. vergleichbaren ausländischen und internationalen Organisationen,	3. vergleichbaren ausländischen und internationalen Organisationen,	
4. Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes. In Fällen, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der erweiterte Vorstand. Seine Beschlüsse bedürfen dafür der Zweidrittelmehrheit.	4. Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes. In Fällen, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der erweiterte Vorstand. Seine Beschlüsse bedürfen dafür der Zweidrittelmehrheit.	
(2) Beschlüsse, die einen Landesverband gegenüber anderen benachteiligen, werden nur mit dessen Zustimmung wirksam.	(2) Beschlüsse, die einen Landesverband gegenüber anderen benachteiligen, werden nur mit dessen Zustimmung wirksam.	
(3) Zahnärztliche Fragen vertritt der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. eigenständig.	(3) Zahnärztliche Fragen vertritt der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. eigenständig.	

<b>§ 6 - Organe</b>	<b>§ 6 – Organe</b>	<b>§ 6 – Organe</b>
Organe des Bundesverbandes sind:	Organe des Bundesverbandes sind:	Organe der WFG sind
1. der Vorstand,	1. der Vorstand,	1. der Vorstand,
1.1 der geschäftsführende Vorstand,	1.1 der geschäftsführende Vorstand,	1.1 der geschäftsführende Vorstand,
1.2 der erweiterte Vorstand	1.2 der erweiterte Vorstand	1.2 der erweiterte Vorstand
und	und	und
2. die Delegiertenversammlung.	2. die Delegiertenversammlung.	2. die Mitgliederversammlung
<b>§ 7 - Der geschäftsführende Vorstand</b>	<b>§ 7 - Der geschäftsführende Vorstand</b>	<b>§ 7 - Der Geschäftsführende Vorstand</b>
(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bundesverband gemeinsam.	(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bundesverband gemeinsam.	(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in. In allen für die Fachgesellschaft verbindlichen Rechtsgeschäften wird diese durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und der/m Schriftführer/in.	(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und der/m Schriftführer/in.	(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer/in, bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern sowie einem gesondert entsandten Vorstandsmitglied des assoziierten Berufsverbandes (BVÖGD).
(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig.	(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. <b>Wiederwahl ist zulässig.</b> (weil doppelt - s. § 10 Ziffer 6)	(3) Für die Funktionen der/des Schatzmeister/in bzw. der/des Schriftführer/in ist eine Personalunion mit der korrespondierenden Funktion des BVÖGD zulässig.
(4) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Delegiertenversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.	(4) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Delegiertenversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.	(4) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Mitgliederversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.

<p>(5) Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können nur Ärzte/Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Sie müssen Mitglied in einem der Landesverbände des BVÖGD sein.</p>	<p>(5) Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können nur Ärzte/Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Sie müssen Mitglied in einem der Landesverbände des BVÖGD sein.</p>	<p>(5) Die/der Vorsitzende muss Ärztin bzw. Arzt mit langjähriger praktischer Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen sein. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann auch einer anderen akademischen Berufsgruppe mit wissenschaftlichem Bezug zum Öffentlichen Gesundheitswesen angehören.</p>
<p>(6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Art und Umfang der Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten zwischen den Mitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist dem erweiterten Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Art und Umfang der Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten zwischen den Mitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist dem erweiterten Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><del>(6) Der geschäftsführende Vorstand berücksichtigt in der Koordination der Facharbeit die engen Bezüge zu den organisatorischen Rahmenbedingungen des Öffentlichen Gesundheitswesens und stimmt sich bei Bedarf thematisch mit der assoziierten berufspolitischen Vertretung ab. Dies kann in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem BVÖGD und WFG geregelt und vereinbart werden.</del></p>
<p>(7) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.</p>	<p>(7) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.</p>	<p>(7) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p>
<p>(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung.</p>	<p>(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung.</p>	<p>(8) Der geschäftsführende Vorstand setzt zur Umsetzung der im § 3 Abs. (2) beschriebenen Themen und Ziele gesonderte Arbeits- und Fachgruppen ein und bestellt deren Mitglieder. Vorschlagsberechtigt dazu sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Auf Vorschlag der Fachgruppenmitglieder bestellt der geschäftsführende Vorstand die Leitung und stellvertretende Leitung der Fachgruppen.</p>
<p>(9) Er unterhält eine Geschäftsstelle.</p>	<p>(9) Er unterhält eine Geschäftsstelle.</p>	<p>(9) Er unterhält eine Geschäftsstelle</p>
<p>(10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der</p>	<p>(10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der</p>	<p>(10) Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit</p>

geschäftsführende Vorstand Berichte und Auskünfte seiner Mitglieder anfordern und Fachausschüsse einsetzen.	geschäftsführende Vorstand Berichte und Auskünfte seiner Mitglieder anfordern und Fachausschüsse einsetzen. <b>Eingesetzte Fachausschüsse wirken zugleich als Arbeitsgruppen in einer Wissenschaftlichen Fachgesellschaft gemäß § 13 mit.</b>	in fachwissenschaftlichen und strategischen Fragestellungen durch einen Beirat unterstützt. Mitglieder des Beirats werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und von ihrer Aufgabe entbunden.
(11) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.	(11) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.	<i>(erübrigt sich – siehe § 11?)</i>
(12) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.	(12) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.	
(13) In allen finanziellen Angelegenheiten bedarf es intern der Zustimmung des/r Schatzmeisters/-in.	(13) In allen finanziellen Angelegenheiten bedarf es intern der Zustimmung des/r Schatzmeisters/-in.	(11) Finanzielle Aufwendungen erfordern die Mitwirkung und Zustimmung durch die/den Schatzmeister/in.
<i>r Gast</i>	<i>r Gast</i>	
<b>§ 8 - Erweiterter Vorstand</b>	<b>§ 8 - Erweiterter Vorstand</b>	<b>§ 8 - Erweiterter Vorstand</b>
(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Landesverbände, dem/der Vorsitzenden des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. bzw. deren Vertreter und je einer/m Sprecher/in der Fachausschüsse. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.	(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Landesverbände, dem/der Vorsitzenden des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. bzw. deren Vertreter und je einer/m Sprecher/in der Fachausschüsse. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie je einer/m Leiter/in der eingesetzten Fachgruppen gemäß § 7 Ziffer 8. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugleich Fachgruppenleiter/in, so wirkt automatisch deren/dessen Vertretung im erweiterten Vorstand mit. Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.
(2) Er beschließt über die Verleihung der Johann-Peter-Frank-Medaille.	(2) Er beschließt über die Verleihung der Johann-Peter-Frank-Medaille.	
(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten regelt.	(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten regelt.	<i>(Diese Aspekte zur Steuerung der laufenden Arbeit werden in der gesonderten Kooperationsvereinbarung zwischen BVÖGD und WFG geregelt und vereinbart ..)</i>
<b>§ 9 - Die Delegiertenversammlung</b>	<b>§ 9 - Die Delegiertenversammlung</b>	<b>§ 9 - Die Mitgliederversammlung</b>
(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, die auf je 50 ihrer Mitglieder und auf	(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, die auf je 50 ihrer Mitglieder und auf	(1) Die Mitgliederversammlung wird aus ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) und (2) gebildet.



<p>weitere angefangene 50 je eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden können und aus stimmberechtigten Delegierten des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. entsprechend dessen Beitragsaufkommen. Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsverbandes zulässig.</p>	<p>weitere angefangene 50 je eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden können und aus stimmberechtigten Delegierten des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. entsprechend dessen Beitragsaufkommen. Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsverbandes zulässig.</p>	
<p>(2) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit einem vom Bundesverband ausgerichteten wissenschaftlichen Kongress statt. Der Termin der Delegiertenversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Delegiertenversammlung festgelegt.</p>	<p>(2) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit einem vom Bundesverband ausgerichteten wissenschaftlichen Kongress statt. Der Termin der Delegiertenversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Delegiertenversammlung festgelegt.  Die Delegiertenversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.  Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im Rahmen des gemeinsam ausgerichteten wissenschaftlichen Kongresses statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Mitgliederversammlung festgelegt.  Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.  Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>
<p>(3) Die/Der Vorsitzende lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung ein.</p>	<p>(3) Die/Der Vorsitzende lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung ein.</p>	<p>(3) Die/Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung ein.</p>
<p>(4) Eine Delegiertenversammlung kann nach Bedarf von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.</p>	<p>(4) Eine Delegiertenversammlung kann nach Bedarf von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.</p>	<p>(4) Eine Mitgliederversammlung kann auch gesondert von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.</p>

<p>(5) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p>	<p>(5) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet</p>	<p>(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet</p>
<p>(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.</p>	<p>(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.</p>	<p>(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.</p>
<p>(7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein. Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung anerkannt wurde.</p>	<p>(7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein. Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung anerkannt wurde.</p>	<p>(7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein. Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wurde.</p>
<p>(8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände, vertreten durch ihre Delegierten, vertreten ist. Anderenfalls muss eine erneute Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig ist.</p>	<p>(8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände, vertreten durch ihre Delegierten, vertreten ist. Anderenfalls muss eine erneute Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig ist.</p>	<p>(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn <i>mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder in gesondert geregelter Form vertreten sind. Anderenfalls sind vorerörtere Beschlüsse im Verfahren gemäß Abs. 10 zu bestätigen..</i></p>
<p>(9) Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in den §§ 10 und 15 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(9) Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in den §§ 10 und 15 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in den §§ 10 und 15 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
	<p>(10) Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. (Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben). Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.</p>	<p>(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. (Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben). Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.</p>

(10) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.	(11) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.	(11) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
<b>§ 10 - Aufgaben der Delegiertenversammlung</b>	<b>§ 10 - Aufgaben der Delegiertenversammlung</b>	<b>§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>
Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für das Vorgehen des Bundesverbandes	1. sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für das Vorgehen des Bundesverbandes	1. sie berät über die grundsätzlichen fachlichen Themen und strategischen Ziele der laufenden Arbeit der Fachgesellschaft
2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen	2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen	2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
3. sie wählt die/den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in, die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer von drei Jahren	3. sie wählt die/den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in, die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer von drei Jahren	3. sie wählt die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in sowie ggfs. die Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren
4. sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren	4. sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren	4. sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren
5. auf Antrag einer/s Delegierten ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen	5. auf Antrag einer/s Delegierten ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen	5. auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen
6. Wiederwahl ist zulässig	6. Wiederwahl ist zulässig	6. Wiederwahl ist zulässig
7. sie setzt die Höhe der Beiträge fest	7. sie setzt die Höhe der Beiträge fest	7. sie setzt die Höhe der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitgliedschaften gemäß § 2 Abs. (1)/(3) fest
8. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand, von einem Fachausschuss oder einem Mitgliedsverband eingebrachten Anträge	8. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand, von einem Fachausschuss oder einem Mitgliedsverband eingebrachten Anträge	8. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder von einer Fachgruppe eingebrachten Anträge
9. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der	9. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	9. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

abgegebenen Stimmen erforderlich.		
		Bei Wahlen im Gründungsjahr kann eine verkürzte Dauer beschlossen werden, um die Wahlperioden mit den Verfahren des assoziierten Berufsverbandes zu harmonisieren.
<b>§ 11 - Finanzielle Aufwendungen</b>	<b>§ 11 - Finanzielle Aufwendungen</b>	<b>§ 11 - Finanzielle Aufwendungen</b>
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Fachausschusssprecher können für die Dauer ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, erhalten. Die aus der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt der Bundesverband aus den Beiträgen, deren Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.	Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Fachausschusssprecher können für die Dauer ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, erhalten. Die aus der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt der Bundesverband aus den Beiträgen, deren Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.	Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Fachgruppenleitungen erfolgt gemäß den Regelungen der Gemeinnützigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Unabweisbare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten zu wissenschaftlichen Erörterungen und Fachgremien können auf Antrag erstattet werden. Der geschäftsführende Vorstand erlässt dazu eine Erstattungsordnung, die durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
Die Kosten der Vertretung der Mitgliedsverbände im erweiterten Vorstand und in der Delegiertenversammlung tragen die Mitgliedsverbände.	Die Kosten der Vertretung der Mitgliedsverbände im erweiterten Vorstand und in der Delegiertenversammlung tragen die Mitgliedsverbände.	
<b>§ 12 - Publikationen</b>	<b>§ 12 - Publikationen</b>	
Der Bundesverband hat ein gemeinsames Fachblatt.	Der Bundesverband hat ein gemeinsames Fachblatt.	Der Bundesverband hat ein gemeinsames Fachblatt.
<b>§ 13 - Wissenschaftliche Fachgesellschaft</b>	<b>§ 13 - Wissenschaftliche Fachgesellschaft</b>	<b>§ 13 – Wissenschaftlicher Fachkongress</b>
(1) Der Bundesverband kann eine wissenschaftliche Fachgesellschaft gründen. Den Beschluss hierzu fasst die Delegiertenversammlung.	(1) Aktive Mitglieder eines dem BVÖGD angeschlossenen Landesverbandes sind grundsätzlich außerordentliche Mitglieder der WFG. Sie können im Sonderfall diese Doppelmitgliedschaft durch schriftliche Erklärung ausschließen. Diese ist an den zuständigen Landesvorstand zu richten.	

<p>(2) Über den Umfang der finanziellen Ausstattung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft durch den Bundesverband entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>(2) Der BVÖGD fördert den Auf- und Ausbau der WFG durch organisatorische, strukturelle und personelle sowie ggfs. finanzielle Unterstützung. Dies kann beispielsweise auch in Form einer gemeinschaftlichen Geschäftsstelle und vergleichbaren logistischen Hilfen erfolgen. Details dazu sind in einer Vereinbarung zwischen dem BVÖGD und der WFG zu regeln. Über den Umfang dieser Unterstützung entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	
	<p>Der BVÖGD richtet in der Regel einmal jährlich einen wissenschaftlichen Fachkongress gemeinsam mit der WFG aus.</p>	<p>Die WFG richtet in der Regel einmal jährlich einen wissenschaftlichen Fachkongress gemeinsam mit dem BVÖGD aus.</p>
	<p>Über die Planung, fachliche und organisatorische Vorbereitung einschließlich der finanziellen Aspekte treffen die beiden Institutionen eine gesonderte Vereinbarung. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen, vom erweiterten Bundesvorstand zu genehmigen und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Über die Planung, fachliche und organisatorische Vorbereitung einschließlich der finanziellen Aspekte treffen die beiden Institutionen eine gesonderte Vereinbarung. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen, vom erweiterten Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>
<p><b>§ 14 - Geschäftsjahr</b></p>	<p><b>§ 14 – Geschäftsjahr</b></p>	<p><b>---- Geschäftsjahr</b></p>
<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 15 - Auflösung des Verbandes</b></p>	<p><b>§ 15 - Auflösung des Verbandes</b></p>	<p><b>--- Auflösung der Fachgesellschaft</b></p>
<p>Die Auflösung des Verbandes kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und von dieser nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>Die Auflösung des Verbandes kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und von dieser nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>Die Auflösung der Fachgesellschaft kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p>Die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.</p>	<p>Die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.</p>	<p>Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Dieses darf gemäß den Regelungen der</p>

		Gemeinnützigkeit ausschließlich einem vergleichbaren steuerbegünstigten Zweck zugewendet werden.
<b>§ 16 - Schlussbestimmungen</b>	<b>§ 16 - Schlussbestimmungen</b>	<b>--- Schlussbestimmung</b>
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XXXX unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft, sie ist am . . . . im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg eingetragen worden.	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XXXX unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft, sie ist am . . . . im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg eingetragen worden.	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XXXX unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft, sie ist am . . . . im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg eingetragen worden.